


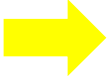
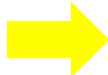



Erbschaftsteuerreform – der „fast“ finale Entwurf

Heiß wurde in den letzten Wochen über die Erbschaftsteuerreform diskutiert. Angesichts des eher kalten Wetters im Juni, konnte man da zumindest sein Gemüt mit dem Thema Erbschaftsteuern aufheizen.

Schnelllebigkeit kennzeichnet nicht nur unsere heutige Zeit, sondern auch unsere Politik. Wie schnell wurde über Entwürfe, Änderungen und Neuentwürfe diskutiert und diese anschließend wieder verworfen, so dass plötzlich doch eine ganz andere Lösung Gesetz werden soll. Ich hoffe, dass diese Zeilen, wenn Sie sie lesen, auch noch aktuell sein werden.

Die große Koalition hat sich am 20.06.2016 auf folgende Punkte geeinigt, die ab 01.07.2016 gelten sollen:

Bisherige Regelung	Neue Regelung	
Bewertung des Unternehmens mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren. Durchschnittswert der Gewinne der letzten drei Jahre multipliziert mit einem Faktor, der sich auf Basis des aktuellen Zinsniveaus herleitet. Für 2016 beträgt der Unternehmenswert des 17,86fache des Durchschnittsgewinns.	Das Ertragswertverfahren ist weiter anwendbar. Der Faktor wird sich jedoch zwischen 10 und 12,5 bewegen. Der der Erbschaftsteuer zugrunde liegende Unternehmenswert wird deutlich reduziert und entspricht damit wesentlich eher dem Marktwert.	<i>begrüßenswert.</i> 
Verwaltungsvermögen ist begünstigt , wenn das Verwaltungsvermögen am Gesamtvermögen maximal 50% beträgt.	Es wird strikt zwischen Verwaltungsvermögen und begünstigtem Vermögen unterschieden . Für begünstigtes Vermögen gilt der Verschonungsabschlag (85% bzw. 100%), Verwaltungsvermögen ist steuerpflichtig. Pauschal werden jedoch 10% Verwaltungsvermögen begünstigt.	<i>Regelung war absehbar. Pauschale für Verwaltungsvermögen begrüßenswert.</i> 
Steuerfreiheit von 85% bzw. auf Antrag 100% des gesamten Unternehmensvermögens. Voraussetzung ist, dass die Verwaltungsvermögensquote eingehalten wird.	Die Abschläge von 85% bzw. 100% werden beibehalten. Sie gelten aber nur für Unternehmensübertragungen im Wert von max. 26 Mio. pro Erwerb . Für Erwerbe über 26 Mio. gilt eine Abschmelzungsregelung bzw. eine Bedürfnisprüfung. Bei Familienunternehmen wird es Sonderregelungen geben.	<i>Deckelung war absehbar. Sonderregelungen entlasten.</i> 
Behaltensfristen: Für die steuerbegünstigte Übertragung muss das Unternehmen fünf Jahre (=85%) bzw. sieben Jahre (=100%) vom Erwerber fortgeführt werden.	Diese Regelung bleibt bestehen.	
Innerhalb der Behaltensfrist (5 / 7 Jahre) dürfen die Entnahmen des Erwerbers 150.000 zzgl. seines Gewinnanteils nicht überschreiten.	Diese Regelung bleibt bestehen.	

<p>Lohnsummenregelung muss erst bei über 20 Mitarbeitern eingehalten werden.</p>	<p>Statt wie bisher geplant bei über drei Mitarbeitern, wird die Lohnsummenregelung erst bei Unternehmen über fünf Mitarbeitern angewendet.</p>	<p><i>Erhöhung der Mitarbeiterzahl von drei auf fünf erfreulich.</i></p> 
<p>Verzinsliche Stundung bei Schenkung bzw. zinslose Stundung bei Erbschaft über zehn Jahren möglich, soweit dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist.</p>	<p>Zinslose Stundung bei Erbschaft von zehn Jahren möglich, wenn die Steuer aus dem Privatvermögen gezahlt wird. Voraussetzung: Lohnsumme und Behaltensfrist wird eingehalten. Keine Prüfung der Betriebsnotwendigkeit.</p>	